

Q. K. 376, 6.

(X187 7893)

II R  
5276

Eigendlicher Abriss  
des  
**Parlements von  
England /**

Wie  
Es nemlich sitzt und was  
es vor Gewalt hat.

Beschrieben  
Durch

**SIR THOMAS SMITH** Rittern/  
beyder Rechte Doctorn und einer der vornehm-  
sten Secretarien des Königs.

In Engl. als seiner Mutter-Sprache.



Amsterdam/

Ben Philip von Eyck in der Warmoes-Strasse in  
den 4. gekrönten Evangelisten/ Anno  
1674.



Reichs-Commissarius

1674

Seiner Durchlauchtigen Fürstlichen Gnade

Erwählter Kaiserlicher

1674

Geheimen Rathes

Erwählter Kaiserlicher

1674

1674

SIR THOMAS SMITH

Secretary of the Admiralty

Whitehall

In England



Printed

at the Press of W. Stanger

in the Strand

1674

Fragment of text from the adjacent page, including words like 'w', 'ne', 'be', 'R', 'de', 'R', 'L', 'F', 'W', 'g', 'M', 'w', 'le', 'n', 'd', 'g', 'u', 'f', 'u', 'f', 'a', 'n', 'f', 'P', 'L', 'g'.





**D**ie allerhöchste und vollkommene Gewalt des Königreichs England bestehet im Parlament. Dann wie die Macht und Gewalt Englands im Kriege beruhet / wann der König selbst in Person / der große Adel / mit dem übrigen kleinen Adel und die Gemeinde / dabey gegenwärtig gefunden werden (die gemeinen Personen sind erkohren auß denen jenen / die eine considerable Summa jährlicher Renten einzubehalten haben) also ist auch bey Friedenszeiten / wann man Rath pfleget / public macht / überlegt und remonstriret, was dem gemeinen Wesen gut und nützlich ist. Diesem giebt der König das Leben und den letzten und höchsten Befehl; Die Lords und Baronen samt dem großen Adel machen das Oberhaus / und das untere die Ritters / Schildknaben / der kleine Adel und die Gemeinde. Die Bischöffe erscheinen dabey wegen der Geistlichkeit. Diese alle müssen zusammen kommen und Rath pflegen / und nach reiffer Überlegung consentiren und willigen auff das jene / so schriftlich gesucht und zu drehen mahlen abgelesen und bedisputirt worden in jedem beyder Häuser / nemlich im Obern und Untern Parlements Hause / erst in jedem Hause besonders und hernach vor dem Könige selbst in Gegenwart beyder Häuser. Und das ist das Thun des Königs und ganzen Reichs; Worüber sich mit Rechte niemand beklagen darff / sondern sich in die Zeit schicken / es vor gut erkennen und gehorsamen muß.

Das jene / so auff diese Weise verwilligt wird / ist dann fest / bündig und heilig genannt / und wird vor ein Gesetz angenommen. Das Parlament hebet auff alte Gesetze / und macht neue / giebt Ordre zu vergangnen / und zu Observanz künfftiger Dinge; Verändert Gerechtigkeiten und Besizung privater Personen / legitimirt Bastarde, macht beständige Ordnung auff die Religion, verändert Maß und Gewichte / giebt einen Fuß der Succession zur Cron / limitirt zweifelhafte



haffte Gerechtigkeiten/ davon vorhero kein Gesetz gemacht ist/  
stimmet auff die Subsidien, Schagung und Imposton, pardonire  
und absolvirt, restituirt in Blut und Namen/ als das höchste  
Haupt/ verurtheilt und spricht frey die jenen/ die der König ih-  
nen zu richtē vorstelllet. Kürzlich/ alles was dz Römische Volck  
in allen ihren Versammlungen thun mochte/ solches mag auch  
thun das Parlament von England/ daß das ganze Reich præ-  
sentirt, und auch dessen Macht hat/ und darinnen so wol der  
Kopff als der Körper ist; Dann von einem jedem Engels-  
Mann wird verstanden/ daß er da gegenwärtig sey in Person/  
oder durch Vollmacht/ welcher Præminenz, Standes/ Wür-  
den oder Qualität er auch seyn möge/ vom Fürsten an/ es sey Kö-  
nig oder Königin bis auff die geringste Person in England/  
dann die Verwilligung des Parlements wird gehalten vor zu-  
gestimmet durch einen jeden.

Die Richter im Parlament sind die Königl. Maj./ die  
weltlichen und Geistlichen Herren/ und die Gemeinde/ als die  
da repræsentirt wird durch die Ritters und Bürger einer  
jeden Stadt und Provinz. Diese alle/ oder doch der größte  
Theil derselben/ müssen bey Abfassung der Gesetze eins seyn/ und  
das mit Consens des Königs zu der Zeit.

Die Officirer im Parlament sind die Oratores, 2. Clerici  
(Schreiber) einer vor das Ober- / und einer vor das Unter-  
Haus/ und dann die Committirten.

Der Orator (Sprecher) ist der jene/ der die Propositio-  
nes im Parlament exhibiret, und vorstelllet; Er ist des Parle-  
ments Mund; Und wird ins gemein durch den König geord-  
net/ mit Consens des Hauses aber angenommen.

Die Clerici sind Bewahrer der Rollen/ Register und  
gemachten Statuten des Parlements/ als auch der geheimden  
Statuten/ die nicht gedruckt worden.

Die Comittirten sind die jenen/ welche die Herren im Ober-  
Hause/ oder die Gemeinde im Unter- Hause wehlen/ die Gesetze



zu formiren auff solchen Schlag als die verwilligt sind / umb  
hernach durch ermeldte Häuser ratihabirt zu werden.

## Form / wie das Parlament zu halten.

Der König beschreibet ieden Herzog / Markgrafen / Bar-  
on / und andre Herren / weltlich oder Geistlich / die eine  
Stimme im Parlament haben / um zu erscheinen in seinem großen  
Rathe des Parlaments auff einen gewissen Tag. Er schickt  
ungleichen seinen Brief an die Scheriffen ieder Provinz / die  
ganze Provinz zu erinnern / daß sie erwehle zweene Ritter im  
Namen der Provinz / umb an zu hören ihre Reden / das Gut-  
achten und den Consens im Namen der Provinz / und auff den  
Tag da gegenwärtig zu seyn; Wie auch an iede Stadt um groß-  
sen Flecken / die von Alters her gewohnt sind / Bürger ins Parle-  
ment zu senden und zu wehlen / die auff den ersten Tag des  
Parlements allda present seyn mögen.

Die Ritter der Provinz / werden erkohren durch den klei-  
nen Adel und wolbegüterte der Provinz / die das mahl auff den  
Tag zur Wahl beschieden; Dann die Stimmen der Abwesenden  
werden nicht gerechnet. Wann nun die auff bestimmten Tag  
beysamen / so werden die zwo / die die meisten Stimmen kriegen /  
erkohren zu Rittern der Provinz vor das Parlament / wie  
dann auch durch die meisten Stimmen der Bürger und Städts-  
linge / die Bürger / oder Deputirte der Städte erwehlt werden.

Am ersten Tage des Parlaments samlen sich der König  
und alle die Herren in ihrem Parlaments Habite im Ober-  
Hause / allda nach verrichtetem Gebete die Gegenwärtigen  
auffgezeichnet werden; Und die wegen Kranckheit oder auß  
andern ehrlichen Ursachen nicht compariren, ordnen jemand  
anders (welchs der König gestattet) urter ihrer Hand und Sie-  
gel / auß denen / die da erschienen / zu ihren Bevollmächtigten / um  
umb ihre Stimme zu geben. Und also müssen alle Prinzen /  
Baronen / Erzbischöffe und Bischöffe in eigener Person oder  
durch Bevollmächtigte erscheinen.



Der Platz der Versammlung ist sehr reich mit Tapezerereyen  
behangen und mitten auff dem höchsten Plaze wird ein herr-  
licher Thron auffgerichtet / wie das einem Könige ziemet. An  
der einen Seiten dieses Zimmers sitzen die Erz-Bischöffe und  
Bischöffe / ieder nach seiner Qualität / an der andern Seiten  
die Herzogen und Baronen / in der Mitte auff Woll-Säcken  
sitzen die Richtere des Reichs / die Meister der Rollen / und die  
Stats-Secretarien ; Doch diese / die auff den Woll-Säcken  
sitzen / haben kein Votum im Parlament / sondern sie sitzen allein  
da / umb Antwort zu geben von ihrer Wissenschaft der Gesetze /  
wann sie auff einig zweiffelhaftig Ding unter denen Herren  
befragt werden. Die Secretarien antworten von solchen Brie-  
fen oder Dingen / die bey dem Rathe vorgangen ; Und das wird  
genannt das Ober-Haus / wo consentirt oder geweigert wird  
durch jede Person ins besonder / als erst vor sich selbst und dann  
wegen seines Constituanten , und das allein wann gefragt  
wird / sagende allein zu Frieden oder nicht zu Frieden zu seyn /  
sonder fernere Rede und Antwort dabey zu gebrauchen.

Mitlerweile werden die Ritters der Provinzen und Bür-  
gere des Parlements (Dann so nennt man sie / die ihr Votum  
im Parlament haben / und / wie erzehlt / erwählt sind / und das  
in einer Anzahl zwischen 3. bis 400.) ieder bey Namen geruf-  
fen in einem andern großen Hause / durch einige die der König  
dazu beschyeden / umb zu vernehmen / vor welche Provinz oder  
Stadt sie erscheinen ; Und da wird gewollt / daß sie einen ges-  
chickten und bescheidnen Mann wehlen sollen / umb in ihrem  
Namen / als der Mund von ihnen allen / in der Versammlung  
daß Wort zu führen / und wann sie den erföhren / dem Könige  
vor zu stellen / wann das geschehen / sollten sie alle mit ihm vor  
die Balie , so am Nieder-Ende des Ober-Hauses stehet / und  
da rühmt und preist er vorerst den König / und drauff führt er  
sein Unvermögen an / und bittet den König / daß Er. Maj. ge-  
lieben wolle / der Gemeinde zu befehlen / einen andern zu kie-  
sen.



sen. Drauff der Canzler ins Königs Namen ihn so gar tüch-  
tig erkläret/ als ungeschickt er sich selbst erkant/ und danckt der  
Gemeinde vor die Wahl eines so weisen/ bescheiden und bereds-  
ten Mannes / begehrend/ daß sie hingehen und sich berathen sol-  
len über die Gesetze / die zu des gemeinen Wesens bestem diens-  
lich. Alsdann thut der Orator im Namen der Gemeinde  
ein und andre Bitte beim Könige; Und vorerst/ daß Sr. Maj.  
geliebe / sie brauchen und genießen zu lassen alle ihre Freyheiten  
und vor/ Rechte/ die dz Haus der Gemeinde zu genießen pflegt.

Vors andre/ daß sie frey und ungehindert ihre Meynun-  
gen mögen an Tag geben / wann sie bedisputiren solche Dinge/  
als da werden vorkommen/ sonder S. Maj. zu offendiren.

Drittens/ dafern jemand vom Unter/ Hause übels thete/  
und sich der Gebühr nach nicht hielte / oder jemand beleidigte  
von denen / die nach Sr. Majest. Hofe beruffen sind / daß sie  
solche/ nach alter Gewohnheit/ selbst straffen mögen.

Zum vierten / auffn fall einige zweifelhaffte Dinge vor-  
fallen möchten / dazu sie das Gutachten Sr. Maj. oder eine  
Conferenz mit etlichen Herren verlangten / daß ihnen solchs  
verwilligt werden mag. Welches alles nicht zu mißbrau-  
chen er im Namen der Gemeinde zusagt / und daß sie alles so  
wollen beobachten/ wie getreuen / aufrichtigen und lieben Unt-  
terthanen/ in der Gegend ihres Königs/ geziemet.

Der Canzler antwortet im Namen des Königs der Ge-  
bühr nach/ und das ist alles / daß auff einen Tag verrichtet  
wird/ zuweilen auch wol in zween.

Ohne den Canzler ist dar einer im Ober/ Hause / die der  
Klerck des Parlements genannt wird / und die Schrifften  
und Propositiones ablesen muß/ dann alles / was zur Consul-  
tation kömmt / es sey im Ober/ oder Unter/ Hause / wird erst zu  
Papier bracht / und wann das einmahl gelesen / stehet irgends  
einer/ der da wil / auff / und redet dawider / oder der Sache zu  
gute; Und so fort eins nach dem andern so lange sie es gut  
deuch/



deuchtet. Wann man damit fertig / fährt man fort mit  
einer andern Schrift. Wann die nun ein oder zwey mahl  
abgelesen worden / und es scheint / daß die Sache eini-  
ger maßen als redlich gelobt wird / mit einer solchen Verbesse-  
rung in Worten / und vielleicht in Sentenzen, als sie durch dis-  
putiren kan verbessert seyn; So fragt der Cansler das Ober-  
Haus / ob sie solche engrossirt zu haben begehren? Das ist / auff  
Pergament geschrieben / welches / wann es gethan / und die  
Schrift zum dritten mahle abgelesen ist / und jedes mahl / das  
fern jemand darwider zu opponiren begehret / wieder bedispu-  
tirt ist / so fragt der Cansler / ob man zur Frage schreiten sol / und  
wann da gewilligt wird / zur Frage zu kommen / dann spricht  
er / hier ist ein solch Gesetz / oder Decret, das trifft die oder die  
Sache an / die drey mahl in diesem Hause gelesen ist / Send ihr  
zu frieden / daß es protocollirt werde oder nicht? Dafern nun  
die Zahl der nicht / zu / frieden die andre übertrifft / alsdann wird  
die Schrift oder das Gesetz / cassirt / das ist / es wird vernichtet /  
und dabey bleibt. Wann aber die meisten Stimmen in das  
Werck willigen / dann schreibt der Clerck drunter: Soit baillé  
aux Communs, dzist / Laßt dieses der Gemeinde zubringen.  
Wann es nun Zeit ist / schicken sie dergleichen Schriften / so sie  
approbirt, durch 2 oder drey von denen / die auffn Boll / Säs-  
ken sitzen / an die Gemeinde. Diese / Erlaubnuß verlangend  
und ins Unter / Haus komend / sagen mit ziemender Ehrerbie-  
tung zum Sprecher: Meister Sprecher / meine Herren vom  
Ober / Hause haben unter sich vor gut befunden / daß beyim Par-  
lement diese Schrift oder Acte solle engrossirt werden / nebst  
einer Acte, etc. herlesende die Titul und Benamung selbiger  
Acte oder Acten / und sie thun Ansuchung / dz ihr sie auch wollt  
überleuen und einer Gutachten drauff geben / und damit wan-  
dern sie wieder hin. Wann sie nun weg sind / und die Th'ir ge-  
schlossen ist / wiederholt der Sprecher im Unter / Hause was  
sie anbracht; Sind sie nun nicht in Arbeit und Disput mit einer  
an



andern Schrift/so fragt er sie gleich/ob sie dieselbige Acte, oder eine derselben zu passiren legehren?

Also auch im Unter-Hause/ der Orator, sitzend in einem Stuhle oder Plaze/ zu dem Ende einiger maßen höher gesetzt/ umb zu sehen und von allen gesehen zu werden/ hat vor sich in einem niedrigeren Gestuhle seinen Clericum, dieser liest solche Schriften/ als erst im Unter-Hause proponirt worden/ oder die durch die Herren ihm zugeschickt sind. Dann was das an betrifft/hat ieder Haus gleiche Macht umb zu proponiren das jene/ so sie rathsam finden/ es sey zu Vernichtung eines vormahls gemachten Gesetzes/ oder zu Abfassung eines neuen.

Alle Schriften werden dreymahl in drey unterschiednen Tagen gelesen und bedisputirt, ehe man zur Frage kömmt.

Im disputiren wird beyhm Unter-Hause sehr gute Ordnung gehalten/und von dem jenen/ der mit entblößtem Haupte aufstehet/ gewähnet/ daß er wegen abgelesner Schrift was zu sagen habe. Wann ihrer aber mehr aufstehen/ so wird der erst gehöret/ den man vorerst aufgestanden zu seyn urtheilt; Und ob schon der eine das Werck lobet/ der andre aber tadelt/ so ist doch da kein Streit; Dann ein ieder/ wann er redet/ redet als zum Sprecher/ und nicht als zu einem andern/ weil solchs were wider die Ordnung des Hauses. Auch wird der Ordnung zu wider geschäzt/ den jenen zu nennen/ den er refutirt oder widerspricht/ sondern allein mit andern Umständen; Als/ er/ der da redet der Schrift zu gute oder zu wider/ gab die oder die Ration; Und also mit einer continuirenden Oration, und nicht mit Altercation, fährt er fort bis er fertig. Der/ so einmahl auff eine dergleichen Schrift geredet/ob er gleich von stund an confutirt wird/ darff an dem Tage nicht repliciren/ schon er auch seine Meynung ändern wolte; So daß einer auff eine Schrift an einem Tage ein und nicht zweymahl in dem Hause reden darff; Dann solcher Gestalt würden einer oder zweene die ganze Zeit mit Altercation und Zancke hinbringen.

**B**

Den



Den andern Tag darff er das wieder thun / aber auch nicht mehr . . . einmahl.

Kein . . . Scheltz oder anzügliche Worte dürffen gebraucht werden / sonst würde das Haus ruffen: Das ist wider die Ordnung. Und da einer unehrerbietig / oder auffrührisch widern König oder seinen geheimden Rath redet; Ich habe nicht allein gesehen / daß man ihnen Einhalt gethan / sondern das Haus hat nach der Hand wol drüber deliberiret, und solche folgendes nach dem Tour geschickt. Und dergestalt ist bey einer solchen Menge / und so differirenden Gemüthern und Opinionen, die gröste Höflichkeit und Eingezogenheit im Reden zu finden / als immer gebraucht werden kan. Nichts desto weniger mit so sanfft und sittigen Terminis machen sie ihre Reden so violent und hefftig gegen einander / als sie ordinar wol thun mögen / sie würden dann auß wichtigen Ursachen und den Verlauff der Zeit dran verhindert.

Nach Mittage wird kein Parlement gehalten.

Der Sprecher hat kein Votum im Hause / und ihm ist nicht gestattet in einige Schrift zu reden / entweder zu dero Forderung oder Hinderniß; Wann nun einige Schrift oder Acte abgelesen wird / so ziemet dem Sprecher / daß ers so kurz und deutlich mache / als ihm thunlich / dem Hause den Eff. Et zu imprimiren. Wann nun die Gemeinde ihre Vota giebt auff solche Schriften / als ihnen zugeschickt und durch die Herren consentirt worden / so wird drunter geschrieben: Les Com-muns ont assenty; Das ist / die Gemeinde hat hierein consentiret. Und so auch wann die Herren die Acten, die erst von der Gemeinde bewilligt / genehm halten / so wird drunter geschrieben: Les Seigneurs ont assenty, das ist / die Herren haben dieses zugestanden; Und die werden dann dem Sprecher zugeschickt.

Können aber beyde Häuser nicht eins werden / (jede Schrift /  
von



von welchem Hause sie komme / wird in jedem Hause drey mahl  
gelesen) wann irgend was anstößigs drinnen ist / so ersuchen zu  
weillen die Herren die Gemeinde / zuweillen die Gemeinde die  
Herren / daß von jedem Hause eine gewisse Zahl zusammen  
kommen / und jede Parthen von des andern Meynung unter-  
richtet werden möge; Und das wird also beliebt / nach welcher  
Zusammenkunft (meist / doch nicht allezeit) eine Parthen in  
der andern Schrifften consentiret.

Im Ober-Hause consentiren oder weigern sie jede Per-  
son besonder und vor sich selbst vorerst / hernach aber vor den jes-  
nen / von dem sie gevollmächtigt sind. Wann der Cankler sie  
gefragt hat / ob sie zur Frage kommen wollen? Nachdem die  
Schriffte drey mahl gelesen / so sagen sie dann allein zu frieden  
oder nicht zu frieden zu seyn / sonder andre Wort-Machung  
oder Replic; Und wie nun das die meisten Stimmen wollen /  
also wirds verwilligt oder vernichtigt.

Im Unter-Hause kan keiner / der eligirt ist / er sey Ritter  
oder Bürger / sein Votum einem andern aufftragen / oder sei-  
nen Consens oder Weigerung in Bollmacht thun / die meisten  
Stimmen der gegenwärtigen allein machen die Verwilligung  
oder Weigerung. Wann die Schriffte nun drey mahl gelesen  
ist / und alsdann protocollirt und jedesmahl gelesen und bedis-  
putirt, so lange bis es vor gut geachtet / so fragt der Sprecher /  
ob sie zur Frage schreiten wollen? Verwilligen sie das / so helt  
er die Schriffte empohr in seiner Hand und sagt: Alle die / die  
da begehren / daß diese Schriffte / antreffend die oder die  
Sache / Fortgang haben sol / sagen ja; Da dann die / denen  
die Sache beliehlich / Ja / die Unwilligen aber Nein ruffen;  
Nachdem nun das Ja oder Nein das grösste ist / also wird auch  
die Schriffte gewilligt / oder weggethan. Ist irgend auch Zwei-  
fel da / welch Geschren das grösste gewesen / so theilen sie das  
Haus / wann der Sprecher sagt: Alle die / die in die Schriffte



willigen / gehen ab mit dem Zettel in der Hand / und die das nicht thun / die bleiben sitzen ; Und also vertheilen sie sich selbst / und so zertheilt werden sie gezehlt / welche nun die meiste und grösste Zahl machen / nach derer Meynung wird mit der Sache verfahren.

Zuweilen trägt sichs zu / daß ein Theil der Schrift vor gut erkannt / das andre Theil aber sehr differirend und zweifelhaft befunden wird / in einem solchen Vertrauen / daß / wann das letztere verbessert were / sie alsdann noch wol würde gewilligt werden. Auf solchen Fall wehlen sie gewisse Comittirte auß den ihren / die vor und wieder die Schrift gesprochen hatten / umb es zu verbessern / und also verbessert wieder ein zu bringen / wie sie das unter sich werden dienlich finden ; Und dz geschiehet ehe sie engrossirt wird / zuweilen auch wol hernach ; Doch kan der Schluß der Comittirten dem Hause nicht præjudiciren / dann bey der letzten Frage werden sie willigen oder weigern / nach ihrem Gutdüncken / nicht angesehen / was die Comittirten dabey verrichtet haben.

Und so ist keine Schrift / Acte, Ordonanz / oder Parlements Edict kräftig / beyde Häuser besonders habens dann nach obiger Ordnung beliebt / oder verworffen ; Und alsdann auch noch nicht ; Sondern am letzten Tage des Parlements / oder selbiger Session, kömmt der König selbst in Person im Parlements Habite / und setzt sich auff seinen Thron. Alle die vom Ober Hause sitzen rund umb den König nach ihrer Qualität und Ordnung in ihrem Habite. Der Sprecher mit dem ganzen Hause der Gemeinde erscheinen vor der Balie, und allda wird danck gesagt erstlich im Namen des HErrn durch den Cansler / etc. Und im Namen der Gemeinde durch den Sprecher dem Könige / umb daß er vor die Regierung seines Volcks so große Sorge trägt / und daß er sie zusammen beruffen laßen / umb solche Rathspfliegungen zu thun / als da gereichen möchten zur Reformation, Befestigung und Fördrung des gemein



meinen besten. Der Cankler hierauff danckt im Namen des Königs denen Herren und der Gemeinde / vor gemomne Müh und Arbeit / mit der Zusage / daß der König es wolle eindendck seyn und vergelten / wann Zeit und Gelegenheit es würden an die Hand geben ; Und daß Er / so viel ihn anginge / fertig sey / sein Belieben zu erklären auff ihre gethane Procedures / das durch sie / vermittelst der Königl. Authorität / zur Vollkommenheit gedenhen / und gleichsam ihr Leben bekommen ; Und da sind sie erst eine völlige Reichs-Bewilligung. Hierauff liest jemand die Titul oder Namen einer jeden Acte oder Schrifft / so bey der Parlements-Session vor das mahl passiret / jedoch nur also : Eine Acte, belangend die oder die Sache / etc. Was nun der König verwilligt / das wird gemerckt und in acht genommen / und darzu spricht er : Le Royle veult, das ist / der König läßt sich das gelieben. Und nun werden dieselben vor vollkommne Gesetze und Ordonanzen des Königreichs England angenommen / und sonst keine / die dann so bald als möglich durch den Druck aufgehen ; Es were dann ein geheim Gesetz oder Ding / einem Privato zum besten oder Nachtheile gemacht / welches die Römer ehemahl Privilegia oder vor-Rechte genannt. Diese werden allein unter des Parlements Siegel aufgegeben / und meist ungedruckt gelassen. Zu denen jenen / die dem Könige nicht anstehen / spricht er : Le Roy s' advisera, das ist / der König wird sich drauff bedencken ; Und solche werden ganz und gar weggethan / und erreichen ihren Effect nicht.

Und das ist die Form und Ordnung des höchsten und alleravthenticqsten Hofes von England / Krafft welcher alle die Dinge / davon ich hier oben gesagt habe / befestigt werden ; Dann keinerley andre Mittel werden kräftig gnug geschätzt zu einigem neuen Verluste des Lebens / einiges Glieds / oder auch der Lande eines Engländers / darüber vorhero nicht ein Gesetz gemacht were.



## Von dem Monarchen oder Könige von England.

Der König/den man den Monarchen von England nennet/  
hat in seiner Macht und Gewalt absolute Krieg und Frie-  
de/umb einem Potentaten abzusagen nach seinem Gefallen/  
sich auch mit ihm wieder zu vereinigen / oder zu vertragen / und  
in Bündniß oder Stillstand mit demselben seines Gefallens  
zu treten / oder auch allein mit Gutachten seines geheimden  
Raths. Dieser geheimde Rath wird auch nach des Königs  
Wolgefallen erkohren auß denen Edeln und Baronen / und  
auß denen Rittern und Schildknaben / und zwar auff solche  
Weise als es ihn gut deuchtet ; Diese brathschlagten täglich / und  
wann es nöthig / über die wichtigsten Reichs-Geschäfte / umb  
ihrem Könige nach allem Vermögen den besten Rath zu geben.

Der König giebt ihnen/oder so vielen unter ihnen als ihm  
beliebt / Part von denen Gesandtschaften und Andienungen/  
als irgend erscheinen von ausländischen Fürsten / und von sol-  
chen Briefen und Gutachten/als ihm selbst/oder seinen Gesand-  
ten zugeschickt werden ; Und wanns ihm gefället / helt er auch  
die Besendungen und Briefe / so ihm zukönnen / geheim und  
bey sich ; Wiewol diese Geheim-Räthe ihm einen besondern  
Eyd thun/wegen ihrer Treue und Geheimhaltung anvertrau-  
ter Dinge/wann sie Anfangs in solch Collegium admittirt wer-  
den. Und hierinnen ist das Königreich England weit absolu-  
ter als das Herzogthum Venedig/oder das Königreich von Cas-  
cedemonien gewesen ist. Im Kriege und zu Felde hat der Kö-  
nig ebner maßen absolute Gewalt / so gar / daß sein Wort ein  
Gesetz ist. Er mag mit Leibesstraffe belegen / auch am Leben  
straffen lassen die jenen/von denen er meynt / daß sies verdienet/  
und das ohne gewöhnlichen Proceß oder einige Gerichtliche  
Procedur, etc.

Der König bedient sich auch völliger Gewalt wegen Ein-  
füh-



führung und Absetzung des Geldes im Reiche / und daß bloß durch seine Proclamation. Das Geld wird allezeit mit des Königs Bildniß und Titul geschlagen / die Form / Weise / Manner, Gewichte / Güte und Falschheit beruhet allein in der Discretion des Königs. Alle andre Maß und Gewichte / so der trocken als nassen Bahren / werden / nach Gewohnheit / vom Parlement allein befästigt / oder verändert und nicht allein durch eine Königl. Proclamation.

Der König dispensirt in gleichen über gemachte Gesetze / wo die Billigkeit eine Moderation erfordert ; Als auch über Straffen wegen übertretner Gesetze / nemlich über solche Busen / die dem Könige allein zukommen. Begiebt sichs aber / wie das in populairen Actionen offter geschiehet / da sie zum theil dem Könige und zum theil dem Anbringer applicirt werden / so dispensirt der König darinnen vor seinen Theil allein / etc.

Der König vergiebt alle die vornehmsten und höchsten Bedienungen oder Magistrat / stellen des Reichs / sie seyen Richterliche / oder anderer Dignität, weltlich oder Geistlich / und hat den zehenden und die ersten Früchte von aller Kirchlichen Beförderung / außgenommen die hohen Schulen und etliche Collegia, die davon exempt seyn.

Alle Edicta, Exemtiones, und Befehle werden ins Königs Namen gethan. In England sagen wir / daß Leben und die Glieder der Königl. Unterthanen sind allein des Königs ; Das ist / Niemand hat hohen oder niedern Gerichts Zwang / als der König / und kan kein Gerichte hegen. Und also werden alle Processe, die iemands Leben oder Glieder angehen / Prozesse der Cron genant / und können nicht im Namen einiger geringern Person gehalten werden / als die die Cron England helt ; Wie dann auch niemand des halben Perdon geben kan / als der König allein. Wiewol in vorigen Zeiten etliche Palatinische Graffschafften / als Chester / Durham und Elie hohe



9X  
72  
5276  
hohe Justiciarii waren und Edicta in ihrem Namen aufgaben/  
als auch etliche Grundherren von Wallis gewesen / die derglei-  
chen Privilegia prætendirt. Die aber sind nun längst verwer-  
set / und die höchste Justiz wird allein in des Königs Namen  
und durch dessen Authorität gethan.

Der König hat Vormundschaft und Gewalt über die  
erste Heyrath aller derer / die Land von ihm in Pacht haben;  
Wie auch das Directorium über alle Natürliche Narren / oder  
auch die durch Kranckheit oder einigen Zufall toll und thöricht  
worden / und darinnen beharren. Wie nun das durch eine  
Parlements Acte einmahl gegründet (schon præsumirt  
worden / daß etliche Inconvenienzen drauß entstanden / und  
seit selber Zeit vor sehr unbillich gedacht worden) bleibt doch ein-  
mahl bey der Cron / und wer darffs wagen / dem Hercules die  
Knotse auß der Hand zu reißen. So dieses nur nach Billig-  
keit und auffrichtig administrirt wird / kan man so viel Inconve-  
nienzen nicht finden / als etliche wol drauß gezogen wissen wol-  
len. Der König hat noch unterschiedne andre Gerechtigkei-  
ten und Præeminenzen / welche Royale Prærogativen, oder  
Privilegia des Königs genannt werden / die besonders expri-  
mirt sind in denen Büchern der gemeinen Engl. Gesetze.

Kürzlich / der König ist das Leben / das Haupt / und die  
Authorität aller Dinge / die im Königreich England gethan  
werden; Und keinem Potentaten wird mehr Ehre und Ehrer-  
bietung erwiesen / als dem Könige in England. Kein Mensch  
redet den König an / oder dient ihm zur Taffel anders als in  
Adoration und kniend. Alle Personen des Königreichs sind  
bloßes Haupt vor ihm / also daß in der Præsenz Kammer / dahin  
das Stats Kleyd gestellt ist / niemand wandeln darff / wann der  
König gleich da nicht ist / noch auch da verharren / als allein mit  
unbedecktem Haupte. Dieses ist von des Reichs Unterthanen  
zu verstehen. Dann allen Fremdlingen wird allda und überall  
gestattet / der Gewohnheit ihres Landes zu folgen. So weit  
erstreckt sich die Höflichkeit der Engl. Nation.

E N D E.

mc  
1012



Q.K. 376, 6.

Wa

SIR T  
beyder S



Ben Phil



23)



von

ts

Rittern/  
vornehm

prache.



es-Straße in  
no

